



Leitfaden zum Jugendschutz auf Festveranstaltungen im Landkreis Landsberg am Lech

I. Präambel

Feste feiern, Spaß haben, Kultur genießen, Freunde treffen – Veranstaltungen sind für viele Jugendliche, junge und jung gebliebene Menschen ein fester Bestandteil ihrer Freizeitgestaltung. Mit Ihren jugendgeeigneten Veranstaltungen tragen Sie dazu bei, dass junge Menschen neue Erfahrungen sammeln, ihre sozialen Kompetenzen erweitern, den Zusammenhalt im Verein oder in einer Gruppe stärken und letztendlich auch die Integration in die Gesellschaft lernen können.

Zahlreiche Feste bereichern das gesellschaftliche Leben im Landkreis Landsberg am Lech. Oftmals sind die Veranstalter Vereine: Viele Veranstalter packen ehrenamtlich mit an und übernehmen Verantwortung. Wer ein öffentliches Fest veranstaltet, muss Vorschriften beachten und für die größtmögliche Sicherheit der Besucher sorgen. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Jugendschutz! Wir wünschen uns, dass Jugendliche im Landkreis Landsberg am Lech mitfeiern und Eltern ihren Nachwuchs guten Gewissens auf Veranstaltungen gehen lassen können. Ziel muss es deshalb sein durch Kooperation aller Beteiligten Alkoholmissbrauch und den daraus resultierenden Gefahren und Folgeerscheinungen wirkungsvoll zu begegnen und insbesondere den Belangen des Jugendschutzes landkreisweit effektiv Rechnung zu tragen.

Dabei geht es nicht darum, derartige Großveranstaltungen durch behördliche Hürden übermäßig zu erschweren oder unmöglich zu machen, sondern einen Kriterien- und Auflagenkatalog zur Verfügung zu stellen, welcher dabei unterstützen soll die Bestimmungen des Jugendschutzes umzusetzen.

Dieser Leitfaden wendet sich an Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Vereine, Verbände, Handel und Gewerbetreibende und alle anderen Personen, Gruppen usw. die Veranstalter von allgemeinen und speziellen Kinder- und Jugendveranstaltungen auftreten.



Die erforderlichen Auflagen bei den Genehmigungen öffentlicher Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung der jeweiligen Genehmigungsbehörde die Gefahr von übermäßigem Alkoholkonsum besteht, sollen durch diesen Leitfaden vereinheitlicht werden.

Wir wollen Ihnen als Veranstalter und Organisatoren bei der Einhaltung und Umsetzung des Jugendschutzgesetzes helfen.

Wir wollen Sie dabei unterstützen jugendliche Besucher Ihrer Veranstaltung vor den Gefahren des Alkoholmissbrauchs zu schützen.

Dieser Leitfaden zum Thema Jugendschutz soll zum Gelingen Ihrer Veranstaltung beitragen!

Die Möglichkeit, weitere oder (in begründeten Fällen) abweichende Auflagen festzulegen, bleibt den Kommunen unbenommen. Durch die Kooperation aller Beteiligten soll den durch Alkoholmissbrauch ausgelösten Gefahren insbesondere für die Jugend wirkungsvoll begegnet werden.

Die folgenden Punkte sollen mit Blick auf diese Zielrichtung bestehende Vorgaben und Leitlinien ergänzen, insbesondere den „Sicherheitsrahmen für Veranstaltungen“ der Regierung von Oberbayern.

II. Leitlinien der Großen Kreisstadt, der Marktgemeinden und der Gemeinden

1. Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche

- a. Die zuständige Genehmigungsbehörde erlässt Gestattungen nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) und Erlaubnisse nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) mit geeigneten Auflagen.
- b. Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben liegt beim Veranstalter, soweit sich aus dem nachfolgenden Text nichts Abweichendes ergibt. Die Überwachung und Kontrolle der Auflageneinhaltung unterliegt den örtlichen Sicherheitsbehörden. Bei Bedarf kann hierzu die Unterstützung der zuständigen Polizeiinspektion herangezogen werden.
- c. Das Landratsamt Landsberg am Lech unterstützt die Städte, Marktgemeinden und Gemeinden bei der Umsetzung des Jugendschutzes auf Festveranstaltungen und steht ihnen beratend zur Seite.



2. Allgemeine Regelungen

Regelungen zum Veranstaltungsende

Zielgruppe	Spätestes Veranstaltungsende	Musik- und Ausschankende
Erwachsene und Minderjährige*	3:00 Uhr am Folgetag	30 Minuten vor dem Veranstaltungsende. Bei vorliegenden Erfahrungen der Genehmigungsbehörde kann dies bereits 60 Minuten vorher sein (z. B. aufgrund der Größe des Festgeländes).
Überwiegend Minderjährige	24:00 Uhr	
Minderjährige und Kinder**	22:00 Uhr	
Kinder	20:00 Uhr	

Sieht der Schutz von „Stillen Tagen“ (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 FTG) ein früheres Ende vor (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 FTG), ist dies zu beachten, da keine Ausnahmen nach Art. 5 FTG durch die Gemeinden erlaubt werden können.

*Minderjährige: In diesem Kontext sind 14 bis 17-jährige gemeint

** Kinder: unter 14-jährige

- a. Die einschlägigen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) (wie etwa Altersbeschränkungen, Abgabeverbote und ähnliches) sind deutlich sichtbar und gut lesbar im Eingangsbereich und in den Thekenbereichen auszuhängen. Pro Ausschank (Bar, Weizenwagen, Schnapsbar, etc.) sollte ein Aushang angebracht werden.
- b. Der Genehmigungsbehörde ist vom Veranstalter ein volljähriger Verantwortlicher und ein volljähriger Vertreter vor Ort für die Veranstaltung zu benennen.
- c. Wenn Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz auffallen, wird der Veranstalter dafür zur Verantwortung gezogen. Als Veranstalter gilt die Person, die als Antragsteller in der Gestattung benannt ist. Um den Veranstalter zu entlasten, empfiehlt es sich daher, einen Jugendschutzbeauftragten zu benennen.
Dieser soll eine volljährige Person sein, die zuverlässig ist und über Autorität und Kenntnis des Jugendschutzgesetzes verfügt. Der Jugendschutzbeauftragte übernimmt von der Planung bis zur Durchführung die Aufgabe, die Einhaltung des Jugendschutzes während der Veranstaltung sicherzustellen. Er kann auch im Vorfeld Kontakt mit dem Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung aufnehmen und sich kostenlos Beratung und Informationsmaterialien abholen. Im Falle einer Kontrolle der Veranstaltung durch die zuständige Behörde sind sowohl Veranstalter als auch der Jugendschutzbeauftragte die erste Anlaufstelle.
Der Jugendschutzbeauftragte des Veranstalters kann zur Entlastung des Veranstalters vor, während und nach der Veranstaltung Ansprechpartner für Kommune, Polizei und Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung in Bezug auf jugendschutzrechtliche Belange sein. Während der Veranstaltung übernimmt dieser keine weiteren Aufgaben.



Mit dieser Funktion ist keine gesonderte Haftung gegenüber Behörden verbunden – die Verantwortung verbleibt beim Veranstalter!

Mit einer engen Zusammenarbeit können Veranstalter und Jugendschutzbeauftragter Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz und darauffolgende Bußgelder bereits im Vorfeld vermeiden.

- d. Der Veranstalter und der Jugendschutzbeauftragte der Veranstaltung müssen geeignet, nüchtern und bei der Veranstaltung ständig anwesend sein. Beide müssen während der Veranstaltung unter der in der Gestattung benannten Telefonnummer erreichbar sein.
- e. Es sind geeignete, volljährige, nüchterne und zuverlässige eigene Ordner zu benennen und bereitzuhalten, die den Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung der Gesetze und Auflagen nach Weisung der Verantwortlichen gewährleisten. Es sollen grundsätzlich mindestens ein eigener Ordner pro 200 Besucher vom Veranstalter eingesetzt werden, insgesamt jedoch mindestens fünf. Die Gemeinden sollen je nach Art der Veranstaltung, Besucherzahlen, räumlichen Gegebenheiten, Vorfälle der Vergangenheit o. ä. eigene Vorgaben machen. Die Ordner sollen zeitgleich nicht für andere Tätigkeiten eingesetzt werden. Die Ordner sollten entsprechend erkennbar sein (Pullover, Kappe, Armbinde, ...). Darüber hinaus soll den Veranstaltern stets empfohlen werden, zusätzlich einen professionellen Sicherheitsdienst zu beauftragen. Hierzu soll mindestens ein Sicherheitsdienstmitarbeiter pro 100 Besucher eingesetzt werden. Insbesondere dann, wenn die Art, der Ort, der Umfang oder die Zeit der Veranstaltung dies erfordern oder der Genehmigungsbehörde Erfahrungswerte zu gleich oder ähnlich gelagerten Veranstaltungen oder Veranstaltungsarten vorliegen, soll ein professioneller Sicherheitsdienst vorgeschrieben werden. Die Ordner und - falls vorhanden - das Sicherheitspersonal sind mit vollständigem Namen und der Funktion bzw. dem Einsatzort schriftlich zu erfassen und diese Liste ist spätestens zu Veranstaltungsbeginn für die kontrollierenden Behörden bereitzuhalten.
- f. Den mit der Überwachung der Veranstaltung beauftragten Vertretern der zuständigen Behörden und der Polizei ist vom Beginn der Aufbauphase bis zum Abschluss der Abbauphase der ungehinderte und kostenlose Zugang zu allen Bereichen der Veranstaltung zu ermöglichen.
- g. Der Verantwortliche und seine Hilfspersonen sind verpflichtet, alle im Verlauf der Veranstaltung erteilten mündlichen Aufgaben der Polizei oder der zuständigen Behördenvertreter unverzüglich zu erfüllen und umzusetzen.

3. Genehmigung bzw. Erlaubnisverfahren für Veranstaltungen

- a. Veranstalter einer öffentlichen Vergnügung haben dies gemäß Art. 19 LStVG der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der Teilnehmer schriftlich anzuzeigen.
Die zuständige Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Veranstaltung erlaubnisfrei ist, oder ob eine Erlaubnis dafür erforderlich ist, bzw. ob die Veranstaltung zu versagen ist,



wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich erscheint bzw. ob durch entsprechende Anordnungen für den Einzelfall (Auflagen etc.) die Veranstaltung durchgeführt werden kann.

Um eine ordnungsgemäße Prüfung und die notwendigen Absprachen mit Landratsamt und Polizei durchführen zu können, soll die Anzeige vier Wochen vor der Veranstaltung erfolgen, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Woche. Die zuständige Genehmigungsbehörde hat darauf hinzuwirken, dass diese Frist eingehalten wird. Bei Nichteinhaltung der Frist kann die Gemeinde die Genehmigung verweigern. Bei der Veranstaltungsanzeige sollen ausführliche Angaben zur Veranstaltung (Datum der Veranstaltung, genaue Lage des Veranstaltungsortes, Anzahl der zu erwartenden Besucher, Zielgruppe der Veranstaltung, angebotene Getränke mit Maß und Preis, Dauer der Veranstaltung) und über die vom Veranstalter gedachten Sicherheitsmaßnahmen (Anzahl von Ordnern, gegebenenfalls Rettungsdienste, Fluchtwege, Einzäunungen, Kontrollen, etc.) gemacht werden.

- b. Die Gemeinden haben die Veranstaltungsanzeige elektronisch oder postalisch an das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung zu senden.
- c. Die Gemeinden haben die Veranstalter auf die Wichtigkeit des „**Fragebogen zum Jugendschutz auf Festveranstaltungen**“ (→ Anlage 2) hinzuweisen und ihnen diesen zur Verfügung zu stellen.
- d. Die Gemeinden sollen den Veranstaltern empfehlen, Kontakt mit dem Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung aufzunehmen. Der Fragebogen dient hierbei als Gesprächsgrundlage. Als Arbeitshilfe dient die „**Checkliste zum Jugendschutz auf Festveranstaltungen im Landkreis Landsberg am Lech**“ (Anlage 1).
- e. Ein Sicherheitsgespräch unter Beteiligung des Veranstalters, der Gemeinde, dem Amt für Jugend und Familie und der Polizei ist empfohlen, sobald mehr als 500 Gäste im Zelt oder im Gebäude und mehr als 1000 Gäste unter freiem Himmel erwartet werden.
- f. Eine Nachbesprechung der Veranstaltung kann stattfinden, auch bei kleineren Veranstaltungen und bei Veranstaltungen ohne besondere Vorkommnisse.
- g. Zur Einschätzung des Veranstaltungscharakters sind der zuständigen Genehmigungsbehörde die Werbemaßnahmen (z. B. Werbeplakate) und die Getränkepreisliste im Vorfeld vorzulegen. Auf Werbemaßnahmen aller Art soll stets das Ende der Veranstaltung und ein Verweis auf das Jugendschutzgesetz angegeben werden. Die Plakate und sonstige Werbemaßnahmen müssen ein Impressum enthalten. Veranstaltungen, die gezielt mit übermäßigem Alkoholkonsum bzw. billiger und/oder unbegrenzter Abgabe von Alkohol werben, erhalten von der zuständigen Genehmigungsbehörde keine Genehmigung (siehe Schreiben des Bayer. StmWIVT vom 16.05.2007 und 18.03.2010).



4. Einlass/Eingangsbereich

- a. Einlasskontrollen sollen von einem gewerblichen Sicherheitsdienst durchgeführt werden und sind während der gesamten Veranstaltungsdauer aufrecht zu erhalten. Dies gilt auch dann, wenn kein Eintrittsgeld mehr verlangt wird und die Jugendlichen die Veranstaltung verlassen haben müssten.
- b. Der Veranstalter gewährt Kindern unter 16 Jahren ausschließlich in Begleitung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Zugang zur Veranstaltung. Er hat hierfür geeignete Kontrollen durchzuführen. Bei Veranstaltungen, die von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dienen, darf die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren auch ohne Personensorgeberechtigten bis 22:00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24:00 Uhr gestattet werden.
- c. Das Mitnehmen und/oder Verzehren selbst mitgebrachter alkoholischer Getränke ist zu unterbinden. Um zu verhindern, dass alkoholische Getränke oder Waffen mitgeführt werden, ist die Mitnahme von Rucksäcken oder von anderen Behältnissen in die Veranstaltung nur nach freiwilliger Kontrolle am Eingang gestattet. Bei Verweigerung dieser Kontrolle ist dem Besucher der Zutritt zu versagen.
- d. Erkennbar Betrunkene oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist der Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern. Auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich unterlassener Hilfeleistung (§ 323c StGB) ist der Veranstalter von der zuständigen Genehmigungsbehörde hinzuweisen.
- e. Zur Überprüfung der Einhaltung von gaststätten- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften sind fälschungssichere und deutlich unterscheidbare Armbänder, Stempel oder Ähnliches für unter 16-jährige, über 16-jährige und über 18-jährige einzusetzen. Das jeweilige Alter soll verbindlich durch Vorlage des Personalausweises oder eines anderen behördlichen Dokuments an der Kasse dargelegt werden.

5. Umgang mit Minderjährigen / Erziehungsbeauftragung

- a. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Personalausweisgesetzes darf vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Es ist deshalb empfehlenswert ein Pfand, statt dem Ausweis einzubehalten, hierbei wird der Betrag von (mindestens) 20 € empfohlen.
- b. Erziehungsbeauftragt kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt. Notwendig ist aber nach obergerichtlicher Rechtsprechung, dass die Eltern die erziehungsbeauftragte Person tatsächlich kennen. Außerdem muss die erziehungsbeauftragte Person im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten tatsächlich nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken. Bestehen Zweifel am



Vorliegen der genannten Voraussetzungen dürfen die für die Wahrung des Jugendschutzes verantwortlichen Veranstalter und Gewerbetreibenden von einer wirksamen Erziehungsbeauftragung im Sinne des Gesetzes nicht einfach ausgehen. (vgl. Erläuterungen zum Jugendschutzgesetz des BMFSFJ)

- c. Werden vom Veranstalter Erziehungsbeauftragungen akzeptiert, so gelten die folgenden besonderen Vorschriften:
- Es werden nur solche als erziehungsbeauftragte Personen anerkannt, die eine schriftliche Berechtigung vorweisen können. Besteht ein Zweifel an der Echtheit des Formulars, wird kein Eintritt gewährt.
 - Es wird die schriftliche Erziehungsbeauftragung der Minderjährigen und das zu hinterlegende Pfand einbehalten. Um Mitternacht muss der Jugendliche sowie der Erziehungsbeauftragte vorstellig werden. Hierbei kann geprüft werden, ob dieser seinem Auftrag noch gerecht wird.
 - Jugendliche, die beim Abholen ihres Pfandes keine Begleitung vorweisen können, müssen der Veranstaltung verwiesen werden.
 - Der Veranstalter kann die Anerkennung der Erziehungsbeauftragung nachträglich widerrufen, z. B. bei Alkoholisierung des Erziehungsbeauftragten. In diesem Fall muss der Veranstalter den Minderjährigen sowie den Erziehungsbeauftragten der Veranstaltung verweisen. Er soll die Eltern des Minderjährigen kontaktieren und dafür sorgen, dass dieser abgeholt wird.
 - Die Zugehörigkeit der erziehungsbeauftragten Person zu dem Minderjährigen soll sichtbar dargestellt werden, z. B. durch entsprechende farbige Armbänder oder gut lesbare Nummerierung.

6. Abgabe von Getränken und Alkohol

- a. Die gesetzlichen Abgabebeschränkungen für alkoholische Getränke gemäß § 9 JuSchG sind zu beachten und einzuhalten.
- b. Das Ausschankpersonal muss volljährig, geeignet und nüchtern sein. Das Ausschankpersonal muss zu den Inhalten des Jugendschutzgesetzes geschult und angewiesen worden sein. Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist sicherzustellen.
- c. Das Ausschankpersonal trägt die Verantwortung dafür, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Jugendliche unter 18 Jahren keine branntweinhaltigen Getränke bekommen. Um dies zu gewährleisten, muss auch das Ausschankpersonal im Zweifelsfall das Alter der Gäste kontrollieren. Dies kann einfach und schnell über die Farbe des Eintrittsbandes bzw. Eintrittsstempels geschehen. Sind die Gäste nicht entsprechend



gekennzeichnet oder wirken sie augenscheinlich jünger, muss auf das Vorzeigen eines Altersnachweises bestanden werden.

- d. Die einschlägigen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (Altersbeschränkungen, Abgabeverbote, u. Ä.) müssen im Thekenbereich (Pro Ausschank mindestens ein Aushang) deutlich sichtbar und gut lesbar ausgehängt werden. Die Vorschriften können auch durch Piktogramme verständlich dargestellt werden. Dadurch zeigt der Veranstalter seinen Willen, das Jugendschutzgesetz einzuhalten.
- e. Der Verkauf von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken in Flaschen ist zu unterlassen.
- f. Sammelbestellungen von branntweinhaltigen Getränken sollten vermieden werden.
- g. Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage der hochgerechneten Preise für einen Liter der betreffenden Getränke (vgl. § 6 GastG). Die Genehmigungsbehörde soll darauf hinwirken, dass der Veranstalter mindestens ein weiteres, attraktives alkoholfreies Getränk günstiger anbietet.
- h. An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden (§ 20 Nr. 2 GastG).
- i. Für Gläser, Flaschen und sonstige Behältnisse ist ein Pfand empfohlen.

7. Verantwortungsvoller Umgang mit betrunkenen oder unter Drogeneinfluss stehenden Besuchern

- a. Befinden sich Kinder und Jugendliche unter Alkohol- oder Drogeneinfluss auf der Veranstaltung, sind im Hinblick auf deren Abholung die Erziehungsberechtigten zu verständigen. Können diese nicht erreicht werden oder sind die Vitalfunktionen bedroht, erfolgt die Übergabe an den Sanitätsdienst bzw. die Polizei. Volljährige Personen, die sich in einem hilflosen Zustand befinden, sind ebenfalls dem Sanitätsdienst bzw. der Polizei zu übergeben.
- b. Auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich unterlassener Hilfeleistung (§ 323c StGB) ist der Veranstalter von der zuständigen Genehmigungsbehörde hinzuweisen.

8. Kontrollaufgaben

- a. Neben Kontrollen im Veranstaltungsbereich sind je nach Größe der Veranstaltung auch regelmäßige Kontrollgänge im Außen- und Parkplatzbereich durchzuführen. Die jeweiligen Bereiche sind vorher von der Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Polizeidienststelle und dem Veranstalter festzulegen. Besonderes Augenmerk ist einerseits auf das Mitbringen alkoholischer Getränke zu richten, andererseits auf erkennbar



betrunkene Personen bzw. Personen, die außerhalb des Veranstaltungsgeländes Alkohol konsumieren und unter Alkoholeinfluss stehen. Diesen ist der Zugang zum Veranstaltungsort zu untersagen.

- b.** Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. Lautsprecherdurchsagen, Abschalten der Musik, Anschalten des Lichts, oder ähnliches) an den entsprechenden Zeitgrenzen des Jugendschutzgesetzes darauf hinzuweisen, dass Kinder bzw. Jugendliche nun die Veranstaltung zu verlassen haben. Dies hat er auch zu kontrollieren und durchzusetzen.
- c.** Befinden sich Kinder und Jugendliche nach den (im Jugendschutz gesetzlich vorgeschriebenen) Zeitgrenzen auf der Veranstaltung, sind im Hinblick auf deren Abholung die Erziehungsberechtigten zu verständigen.
- d.** Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Fest- und Faschingsumzüge) ist den am Umzug Teilnehmenden das Mitführen und Trinken von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken (Wodka-Mix-Getränke, Shooter, etc.) nicht gestattet. Der Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken ist vor und während des Festumzuges zu untersagen.

III. Erklärung

Wir, die Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech, die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Dießen am Ammersee und der Bürgermeister der Marktgemeinde Kaufering, sowie die Bürgermeister/innen der Gemeinden des Landkreises Landsberg am Lech sind uns der durch das Gaststätten- und des Jugendschutzgesetzes übertragenen besonderen Verantwortung bei der Erteilung von gaststättenrechtlichen Gestattungen bzw. Erlaubnissen nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz bewusst.

Wir sind bestrebt, dem Missbrauch von Alkohol und den daraus resultierenden Gefahren und Folgeerscheinungen wirkungsvoll in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Landsberg am Lech sowie den beiden Polizeiinspektionen zu begegnen und insbesondere den Belangen des Jugendschutzes und der Sicherheit effektiv Rechnung zu tragen.

Wir werden daher die vorstehenden Leitlinien im Rahmen der in der Präambel definierten Anwendungsbereiche, mit Blick auf die dort näher bestimmte Zielrichtung bei der Erteilung von Gestattungen nach dem Gaststättengesetz bzw. bei Erlaubnissen für derartige Veranstaltungen nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz in unserer Stadt bzw. unseren Marktgemeinden bzw. unseren Gemeinden, beachten.

Das Landratsamt Landsberg am Lech und die beiden Polizeiinspektionen im Landkreis Landsberg am Lech werden die Große Kreisstadt Landsberg am Lech, die Marktgemeinden Dießen am Ammersee und Kaufering sowie die Gemeinden beraten und bei der Umsetzung dieser Leitlinien unterstützen.



Das Landratsamt Landsberg am Lech wird ferner, gemeinsam mit den beiden Polizeiinspektionen, auf die Einhaltung der gemeinsam vereinbarten Maßnahmen hinwirken.

Das Landratsamt Landsberg am Lech wird die Große Kreisstadt Landsberg am Lech, die Marktgemeinden Dießen am Ammersee und Kaufering sowie die Gemeinden regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch über die Durchführung und Genehmigung der betroffenen Veranstaltungen sowie die Anwendung der Leitlinien einladen, auch um diese fortzuschreiben, soweit erforderlich.

Das Landratsamt Landsberg am Lech wird diese Leitlinien auf seiner Internetpräsenz veröffentlichen.

Landsberg am Lech, den xx.xx.2023

Unterschrift

Anlagen

Anlage 1: Checkliste zum Jugendschutz auf Festveranstaltungen im Landkreis Landsberg

Anlage 2: Fragebogen zum Jugendschutz auf Festveranstaltungen